

Antrag
der Fraktion der SPD

Weiterentwicklung des Grundgesetzes zur Verfassung für das geeinte Deutschland
– Einsetzung eines Verfassungsrates –

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949, als Verfassung für den westlichen Teil Deutschlands bis zur Wiedervereinigung konzipiert, hat sich in den vier Jahrzehnten des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland bewährt.

Jetzt – nach der Erreichung der staatlichen Einheit Deutschlands – muß es weiterentwickelt werden:

Zur Verfassung für das geeinte Deutschland, das sich seiner Verpflichtung zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und seiner größeren Verantwortung bewußt ist, im vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt deshalb die in Artikel 5 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) eingegangene Verpflichtung und betont, daß die von Bundestag und Bundesrat mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossene Verfassung für das geeinte Deutschland allen Bürgerinnen und Bürgern in einer Volksabstimmung zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

II.

Der Deutsche Bundestag hält eine breite, öffentliche Diskussion über die Weiterentwicklung des Grundgesetzes zur Verfassung für das geeinte Deutschland in einem Verfahren, das über Bundestag und Bundesrat hinausreicht, für erforderlich.

In diese Diskussion sollen in erster Linie die Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger der neuen Länder Eingang finden. Auch ausformulierte Verfassungsentwürfe gesellschaftlicher Gruppen sowie Vorschläge zur Änderung von Einzelbestimmungen sollen erörtert werden. Dazu gehören insbesondere Vorschläge zur

- Stärkung der ökologischen und sozialen Verpflichtung des geeinten Deutschlands durch die Aufnahme einer Staatszielbestimmung Umweltschutz und durch die Konkretisierung des bestehenden Sozialstaatsgebotes zur Gewährleistung von Arbeit und menschenwürdigem Wohnen,
- Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau,
- Stärkung der Bürgerbeteiligung auch auf Bundesebene sowie zum Ausbau der Mitbestimmungsrechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Stärkung des Föderalismus in Deutschland und
- Betonung der gewachsenen Verantwortung des geeinten Deutschlands für den europäischen Einigungsprozeß und für den Frieden in der Welt.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Einsetzung eines Verfassungsrates, der die Vorschläge und Entwürfe diskutieren und Bundestag und Bundesrat einen Vorschlag unterbreiten soll.

Der Verfassungsrat soll aus 120 Mitgliedern bestehen – je zur Hälfte aus Männern und Frauen –, die durch die Bundesversammlung mit qualifizierter Mehrheit gewählt werden; als Mitglieder können auch hervorragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, aus Wirtschaft, Gewerkschaften und allen Bereichen des öffentlichen Lebens gewählt werden, die nicht Mitglieder des Bundestages oder des Bundesrates sind.

Bonn, den 24. April 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Bundesrepublik Deutschland und DDR haben in Artikel 5 des Einigungsvertrages vereinbart, den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands zu empfehlen, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen. In Artikel 5 des Einigungsvertrages wurde insbesondere auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, auf Staatszielbestimmungen sowie auf die Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in dessen Rahmen eine Volksabstimmung über die Verfassung für das geeinte Deutschland hingewiesen.

Diese Verpflichtung trägt der Erkenntnis Rechnung, daß das Grundgesetz, das sich in vier Jahrzehnten des Bestehens der alten Bundesrepublik Deutschland bewährt hat, nach der Verwirklichung der staatlichen Einheit Deutschlands zur Verfassung des geeinten Deutschlands weiterentwickelt werden muß, die dann den Bürgerinnen und Bürgern des geeinten Deutschlands in einer Volksabstimmung zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Die Bürgerinnen und Bürger der neuen Länder haben aufgrund der Geschwindigkeit des Prozesses der staatlichen Einigung bis-

her keine Möglichkeit gehabt, ihre Erwartungen und Erfahrungen in eine gesamtdeutsche Verfassung einzubringen. Ihnen muß Gelegenheit dazu eröffnet werden – in einem Bundesrat und Bundestag übergreifenden Verfahren, das einen breitangelegten öffentlichen Diskussionsprozeß möglich macht, der dazu geeignet ist, das innere Zusammenwachsen in Deutschland zu fördern.

In diesen Diskussionsprozeß sollen Einzelvorschläge zur Änderung, Ergänzung oder Neukonzeption von verfassungsrechtlichen Vorschriften ebenso Eingang finden können wie umfassendere Entwürfe, wie z. B. der Entwurf des „Runden Tisches“ in der ehemaligen DDR oder Entwürfe anderer gesellschaftlicher Gruppierungen.

Diesem öffentlichen Diskussionsprozeß entspricht ein Verfahren, das über Bundestag und Bundesrat hinausgreift. Insbesondere sollten auch die Parlamente der Länder einbezogen und die Möglichkeit eröffnet werden, daß sich hervorragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, aus Wirtschaft, Gewerkschaften und öffentlichem Leben, die nicht Mitglieder des Bundestages oder des Bundesrates sind, an dem Prozeß der Verfassungsdiskussion verbindlich beteiligen können.

Die Bildung eines Verfassungsrates, bestehend aus 120 Mitgliedern, die von der Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden, bietet dafür den geeigneten Rahmen.

